

SATZUNG

Des Handballförderverein des TSV „Frisch-Auf“ 1896 Södel e.V.

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Handballförderverein des TSV „Frisch-Auf“ 1896 Södel e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wölfersheim/Södel
- (3) Er ist in das Vereinsregister unter Nr.: 3009 am 15.08.2017 beim Amtsgericht in Friedberg/H. eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Handballförderverein hat als Zweck die Förderung des Handballsports beim TSV „Frisch-Auf“ 1896 Södel. Dieser soll unter anderem dadurch erreicht werden, dass der Verein Spendensammlungen, sportliche Veranstaltungen, sowie Veranstaltungen jedweder Art durchführt, um dadurch den Handballsport zu fördern.
- (2) Der in § 1 namentlich benannte Förderverein wird die Mittel ausschließlich zum Zweck der Förderung des Handballsports verwenden.
- (3) Der Verein handelt nicht in Gewinnerzielungsabsicht, sondern selbstlos. Er wird seine Mittel ausschließlich im Sinne der Vorschriften der §§ 52. Ff AO – gemeinnützig – verwenden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung es Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und/oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand innerhalb von 4 Wochen, spätestens in der nächsten Vorstandssitzung. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwölf Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Förderbeiträge

- (1) Die Mitglieder bezahlen Förderbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Förderhöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretendem Vorsitzendem, einem Kassenwart, einem Schriftführer und zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang bestimmt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und Beifügung der Tagesordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit obliegt die Entscheidung dem geschäftsführenden Vorstand.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsicht-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und beifügen einer Tagesordnung zu berufen. Mitglieder, die einer Email Einladung widersprechen oder von denen dem Vorstand keine Email-Adresse vorliegt, werden schriftlich auf dem Postweg eingeladen, auch hier ist die Tagesordnung beizufügen.
- (4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, um die Buchführung und den Jahresschlussbericht zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungsentwurf beigefügt worden waren.

§ 8 Beurkunden von Beschlüssen

- (1) Die in den Vorstandssitzungen und während den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TSV „Frisch-Auf“ 1896 Södel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Wölfersheim/Södel, den 28.06.2017

Sven Herget
1. Vorsitzender

Ralf Schlichting
2. Vorsitzender

Patrick Schlichting
Kassenwart

Miriam Kammer-Lang

Friedel Lux

Alexander Nerstheimer

Andreas Wöhrle